

SATZUNG DER GEMEINDE WENSIN KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 ORTSTEIL GARBEK FÜR DAS GEBIET "IM GLIN"

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie aufgrund des § 82 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (SVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. März 1984 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Entworfen und aufgestellt gemäß § 9 und § 9 BBauG aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 8. 12. 1982. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 14. 12. 1982 bis zum 29. 12. 1982 erfolgt.

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG DER KREISBAUSCHUSS KREISBAUAMT (A) Baugh LTD KREISBAUDIREKTOR GEMEINDE WENSIN DEN 28. Mai 1984 Dambolt BÜRGERMEISTER

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a(2)BBauG 1976/1979 ist am 7. 6. 1983 durchgeführt worden / Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 11. 5. 1983 ist nach § 2a(1)2 BBauG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 26. 10. 1983 bis zum 25. 11. 83 während der Dienststunden öffentlich ausliegen.

Den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat die Gemeindevertretung am 5. 9. 1983 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 26. 10. 1983 bis zum 25. 11. 83 während der Dienststunden öffentlich ausliegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 26. 10. 1983 bis zum 25. 11. 83 während der Dienststunden öffentlich ausliegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 26. 10. 1983 bis zum 25. 11. 83 während der Dienststunden öffentlich ausliegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 26. 10. 1983 bis zum 25. 11. 83 während der Dienststunden öffentlich ausliegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 26. 10. 1983 bis zum 25. 11. 83 während der Dienststunden öffentlich ausliegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 26. 10. 1983 bis zum 25. 11. 83 während der Dienststunden öffentlich ausliegen.

Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung am 21. 11. 1983 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 13. 3. 1984 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügen des Landrates des Kreises Segeberg vom 23. August 1984 Az. 10 2/61 21/2 74 mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Die Auflagen wurden durch den satzungserweiternden Beschluß der Gemeindevertretung vom 23. August 1984 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden zur ederman eingesehen werden kann, sind am 28. 8. 1984 bis zum 12. 9. 1984 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Satzung ist mit dem 12. 9. 1984 rechtsverbindlich geworden.

Die Satzung ist mit dem 12. 9. 1984 rechtsverbindlich geworden.

Die Satzung ist mit dem 12. 9. 1984 rechtsverbindlich geworden.

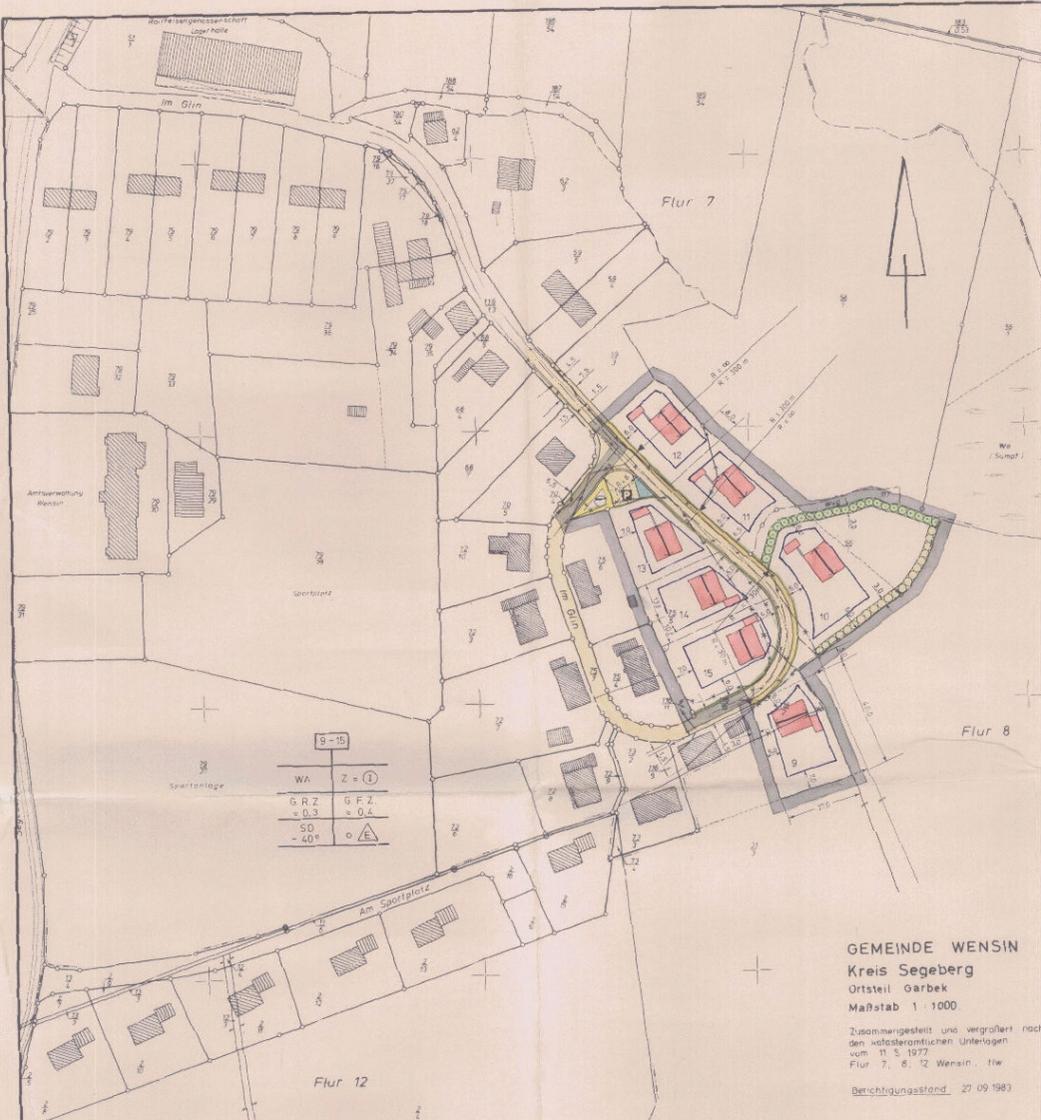
Die Satzung ist mit dem 12. 9. 1984 rechtsverbindlich geworden.

Die Satzung ist mit dem 12. 9. 1984 rechtsverbindlich geworden.

Die Satzung ist mit dem 12. 9. 1984 rechtsverbindlich geworden.

Die Satzung ist mit dem 12. 9. 1984 rechtsverbindlich geworden.

Die Satzung ist mit dem 12. 9. 1984 rechtsverbindlich geworden.



GEMEINDE WENSIN Kreis Segeberg Ortsteil Garbek Maßstab 1 : 1000 Zusammenge stellt und vergrößert nach den katasteramtlichen Unterlagen vom 11. 5. 1977 Flur 7, 8, 12 Wensin, HW Berchtigungsstand 27. 09. 1983

TEIL "A" PLANZEICHNUNG : Maßstab 1 : 1000

Zeichenerklärung: FESTSETZUNGEN

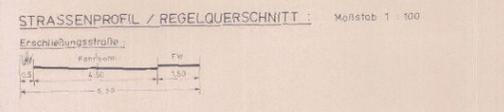
- Es gilt die Bebauungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)
- Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanV 81) (BGBl. I S. 833 / 834, vom 22. August 1981)
- VERKEHRSFLÄCHEN:** § 9 (1) 1 BBauG
 - Straßenverkehrsfläche
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Öffentliche Parkfläche
 - Straßenbegleitgrün
 - Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- BAUGEBIET:** § 9 (1) 1 BBauG
- Art der baulichen Nutzung:** § 9 (1) 1 BBauG, §§ 9 bis 11 BauNVO
 - WA Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVO
 - Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BBauG, § 16 (2) und § 17 bis 21 BauNVO
 - G.R.Z. Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
 - G.F.Z. Geschosflächenzahl, § 20 BauNVO
 - Z = 0 Zahl der Vollgeschosse, zwingend, § 17 (4), § 18 BauNVO
 - Bauweise: § 9 (1) 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVO
 - Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO
 - Nur Einzelhäuser zulässig
 - Baugrenze, § 23 (3) BauNVO
 - Überbaubare Grundstücksfläche, § 9 (1) 2 BBauG, § 23 (1) BauNVO
 - Baugestaltung, § 9 (1) 2 BBauG, Satz 1, 60
 - Verbindliche Dachform, Dachneigung, Firstrichtung:
 - SD Satteldach
 - Dachneigung
 - Firstrichtung
 - Fläche für die Beseitigung von Abwasser: § 9 (1) 4 BBauG (Zweckbestimmung)
 - Gemeinschaftskläranlage
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Anpflanzung, (Knick- und Wallbewuchs), § 9 (1) 25 a BBauG
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung der Bepflanzung, (Knick- und Wallbewuchs), § 9 (1) 25 b BBauG



LAGEPLAN Maßstab 1 : 25 000

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
- Künftig fortfallende Flurstücksgrenze
- Katasteramtliche Flurstücksnummer
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage
- Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke
- Vermessungslinien mit Maßangaben
- Bereich der baulichen Festsetzungen



STRASSENPROFIL / REGELQUERSCHNITT : Maßstab 1 : 100 Erschließungsstraße